

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

1. GELTUNG

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen „*Street Culture; KFZ-Service und Mietwerkstatt e.U.*“ und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.street-culture.at). Die AGB's werden auch den Kunden auf Wunsch ausgehändigt.
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. ANGEBOT/ KOSTENVORANSCHLAG / VERTRAGSABSCHLUSS/AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen zu Terminen in mündlicher oder schriftlicher Form sind bei uns verbindliche Vertragsabschlüsse gegenüber dem Kunden.** Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden **gegenüber unternehmerischen Kunden** erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Auf alle Fälle können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und **sind entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.
- 2.5. Es können auch im Nachhinein Gebühren für die Angebotserstellung anfallen, sofern durch den Kunden keine Auftragsbestätigung samt Unterschrift innerhalb der Gültigkeitsfrist erfolgt.
- 2.6. Hat der Kunde eine **Auftragsbestätigung mit seiner Unterschrift** gezeichnet, kommt ein **verbindlicher Vertrag** zu Stande. Kommt es in der Gültigkeitsfrist zu keiner Terminvergabe, wird eine **Stornogebühr sowie die Gebühr der Erstellung der Auftragsbestätigung** geltend gemacht. Es wird auch eine Stornogebühr verrechnet, **sofern eine Absage oder Verschiebung des Termins spätestens 48 Stunden vor dem eigentlichen Termin** bekanntgegeben wird, auch wenn keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Je nach Art und Dauer des eigentlichen Termins erfolgt die Berechnung der Stornogebühr zuzüglich möglich bestellter Materialien.
- 2.7. Generell werden Angebote ab einer Höhe von € 100,00 netto berechnet. Unter einem Betrag von € 100,00 netto werden keine Gebühren eingehoben und sind somit unverbindlich und unentgeltlich.

3. PREISE

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind bei uns in den **Geschäftsräumlichkeiten** ausgezeichnet.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

4. BEIGESTELLTE WARE.

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den **Herstellervorgaben** übereinstimmen.
- 4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

5. ZAHLUNG

- 5.1. Bei Auftragsannahme ist eine Anzahlung und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.
- 5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.
- 5.10. Leistet die Versicherung des Kunden trotz **Direktverrechnungszusage** nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.
- 5.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.12. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnung** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen in Höhe von € 25,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. ZURÜCKBEHALTUNG DES KFZ

- 6.1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher **Aufwendungen** sowie vom Kunden verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z. B: Leasinggeber) zu.
- 6.2. Forderungen des Kunden auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich **Weisungen**, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kfz und Geld) entgegenhalten.

7. BONITÄTSPRÜFUNG

- 7.1. Der Kunde / *der ausländische Kunde* erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände**, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) / *des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat*, übermittelt werden dürfen.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

- 8.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 8.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über **Hochvoltkomponenten**, Hydraulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 8.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 8.4. Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den **Probetrieb**.
- 8.5. Der Kunde hat auf **Gegenstände** hinzuweisen, die sich **im Fahrzeug befinden**, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind.
- 8.6. Der Kunde hat uns über Garantievereinbarungen (z. B. **Herstellergarantie**) mit Dritten zu informieren und uns diese auszuhändigen.
- 8.7. Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden **weisen wir** im Rahmen des Vertragsabschlusses **hin**, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 8.8. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (**keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz**).

9. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 9.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, **geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.
- 9.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

10. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE

- 10.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 10.2. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 10.3. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 10.4. **Stornokosten für Kunden bei Terminen** treten dann in Kraft, wenn keine rechtzeitige Absage oder Verschiebung bekanntgegeben wurde. Es können Stornokosten **je nach Auftragswert bis zu 100 %** anfallen. Die Fristsetzung für die Absage oder Verschiebung von Terminen wird **spätestens 48 Stunden** vor der eigentlichen Terminvergabe akzeptiert. Sollte eine Stornierung oder Verschiebung von Terminen **unter 48 Stunden** vor dem eigentlichen Termin erfolgen, sieht sich das Unternehmen ebenfalls berechtigt, für den Ausfall eine entsprechende Gebühr zu berechnen.

11. BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES

- 11.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können **unerhebliche Beschädigungen** bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei uns können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. **Marderbisse**) entstehen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

Der Kunde verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtantritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.

11.2. Bei **Lackierungen** sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich. (Zusatz: Das Unternehmen Street Culture führt keine Lackierungen durch, jedoch können über Drittfirmen diese Dienstleistungen durchaus angeboten werden)

11.3. Der Kunde erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine **ausdrückliche Einwilligung**.

12. PROBEFAHRTEN

12.1. Der Kunde ermächtigt uns zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu **Probefläufe mit Aggregaten** (z. B: Lichtmaschine, Starter, u. a).

13. PANNENDIENST / BEHELFSMÄßIGE INSTANDSETZUNG

13.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.

13.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

13.3. Wir weisen darauf hin, dass **beschädigte Alufelgen** (auch Herstellerempfehlung) ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Kunden, uns den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

14. ALTTEILE

14.1. ERSETZTE ALTTEILE (NICHT MEHR ZU VERWENDEN) - AUSGENOMMEN TAUSCHTEILE (WIEDERVERWENDBAR) - SIND VON UNS BIS ZUR ÜBERGABE DES FAHRZEUGES AUFZUBEWAHREN. DER KUNDE KANN DEREN HERAUSGABE VERLANGEN. DANACH SIND WIR ZUR ENTSORGUNG BERECHTIGT UND DER KUNDE HAT ALLFÄLLIGE ENTSORGUNGSKOSTEN GESONDERT ZU TRAGEN.

15. TAUSCHAGGREGATE

15.1. Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B.: Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhaften Aggregate des Kunden noch **aufbereitungsfähig** sind. Diese schadhaften Aggregate/-teile sind an den Aufbereiter zu retournieren. Diese Bedingung wird Vertragsinhalt.

16. ABSTELLUNG VON FAHRZEUGEN

16.1. Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt, die **Abstellgebühr** (siehe Preise) zu verlangen.

16.2. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem **Drittverwahrer** übergeben.

17. GEFahrTRAGUNG

17.1 Auf den Verbraucher geht die Gefahr der Zerstörung / Beschädigung des Kfz / Aggregats ab dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe über.

17.2 AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFahr ÜBER, SOBald WIR DAS KfZ / AGGREGAT ZUR ABHOLUNG IM UNTERNEHMEN ODER LAGER BEREITHALTEN, DIESE SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.

17.3 FÜR DEN GEFahrenÜBERGANG BEI ÜBERSENDUNG VON WARE AN DEN VERBRAUCHER GILT § 7B KSchG (AB ÜBERGABE AN DEN VERBRAUCHER).

18. ANNAHMEVERZUG

17.4 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug bei uns oder bei Dritten zu **verwahren** bzw. die Ware (z.B.: Reifen) bei uns **einzulagern**, wofür uns eine in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnete Lagergebühr zusteht.

17.5 Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

17.6 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 35 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

17.7 Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

17.8 Sofern unsere Kosten, Aufwand oder der entstandene Schaden den Wert der Sache (z.B.: Reifen, altes Auto) übersteigt, sind wir nach abermaliger Aufforderung nach einem Monat zur **außergerichtlichen Verwertung / Entsorgung** berechtigt.

19. EIGENTUMSVORBEHALT

19.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt **bis zur vollständigen Bezahlung** unser Eigentum.

19.2. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge bzw. innerhalb von zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

19.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu **verständigen**.

19.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

19.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

19.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

20. GEWÄHRLEISTUNG

20.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für **gebrauchte Sachen** beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde gleichfalls für gebrauchte Kfz, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr vergangen ist.

20.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 6 Monate ab Übergabe, ebenso für Tauschaggregat und -teile.

20.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde das Kfz / die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

20.4. Ist eine **Zug-um-Zug-Übergabe** vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

20.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

20.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

20.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

20.8. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

20.9. **Mängel** am Fahrzeug oder an Teilen die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Übergabe schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

20.10. Eine etwaige **Nutzung** des mangelhaften Fahrzeuges oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

20.11. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

20.12. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

- 20.13. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.
- 20.14. Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der **Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb** zu veranlassen.
- 20.15. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 20.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beigestellte Teile des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben **entsprechen**, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

21. HAFTUNG

- 21.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 21.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 21.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 21.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **6 Monaten** gerichtlich geltend zu machen.
- 21.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 21.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 21.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

22. DATENSCHUTZ / -VERLUST

- 22.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.
- 22.2. Dabei können individuelle Daten (z. B: Telefonnummer, **individuelle Fahrzeug- und Reisedaten**) verloren gehen.
- 22.3. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 23.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.
- 23.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

24. ALLGEMEINES

- 24.1. Es gilt **österreichisches Recht** sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge.
- 24.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 24.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens Klagenfurt am Wörthersee.
- 24.4. Für Streitbeilegung können die **alternativen Streitbeilegungsstellen** für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) eingeschaltet werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, DEREN TEILEN UND AUFBAUTEN, SOWIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON KOSTENVORANSCHLÄGEN

24.5. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.